

§ 61 SPG Zulässigkeit der Aktualisierung

SPG - Sicherheitspolizeigesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 02.10.2025

§ 61.

Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, die von ihnen verarbeiteten personenbezogenen Daten zu aktualisieren, wenn sie aktuellere Daten rechtmäßig ermittelt haben.

In Kraft seit 25.05.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at